

**Tarifvertrag
zur Übernahme des TV-L für die
Freie Universität Berlin
(TV-L FU)
vom **21. Januar 2011****

Abschluss:	21. Januar 2011
Gültig ab:	1. Januar 2011
Kündigungsfrist:	3 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 2017

**Tarifvertrag
zur Übernahme des TV-L für die
Freie Universität Berlin
(TV-L FU)
vom 21. Januar 2011**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übernahme des TV-L
- § 3 Maßgaben zum allgemeinen Teil des TV-L
- § 4 Maßgaben zu § 40 TV-L
- § 5 Maßgaben zu anderen Tarifverträgen
- § 6 Auslandsentsendung
- § 7 Übernahme der Tarifabschlüsse im Land Berlin
- § 8 In-Kraft-Treten, Laufzeit

Zwischen dem

Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)

einerseits

und der

dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

Präambel

¹Ab 1. Januar 2011 findet für die Beschäftigten der Freien Universität Berlin der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung.

²Zur Berücksichtigung der besonderen Belange der Freien Universität Berlin werden hierzu Maßgaben vereinbart, die als spezifische Regelungen den TV-L ergänzen.

³Die Tarifvertragsparteien übernehmen mit diesem Tarifvertrag die tarifvertraglichen Regelungen, die sich aus den zwischen dem Land Berlin und den Gewerkschaften im März 2010 vereinbarten Eckpunkten zur Übernahme des TV-L im Land Berlin (mit Ausnahme des Zeitpunktes des In-Kraft-Tretens) ergeben.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) der Freien Universität Berlin (Arbeitgeber).
- (2) Für die in der Berufsausbildung stehenden Personen (Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten) in der Freien Universität Berlin findet § 5 Anwendung.

§ 2 Übernahme des TV-L

- (1) ¹Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 gelten für die Beschäftigten der Freien Universität Berlin der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 und die diesen Tarifvertrag ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen (§ 40 TV-L) mit den nachstehend vereinbarten Maßgaben. ²Dabei gilt jeweils die Fassung für das Tarifgebiet West; die Regelungen für das Tarifgebiet Ost finden Anwendung, soweit dies in den Maßgaben dieses Tarifvertrages ausdrücklich bestimmt ist.

Protokollnotiz:

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (PKW-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006 gilt nicht als ergänzender Tarifvertrag.

- (2) Die Regelungen dieses Tarifvertrages haben Vorrang vor dem im KAV Berlin geltenden Verbandstarifrecht.

Protokollerklärung zu § 2 Absatz 1:

¹Die in diesem Tarifvertrag vereinbarten besonderen Maßgaben und Regelungen haben Vorrang vor den Regelungen des TV-L. ²Das gilt auch, sofern in diesem Tarifvertrag auf Regelungen des TV-L verwiesen wird. ³Insofern gelten die Regelungen des TV-L in der Fassung dieses Tarifvertrages.

§ 3 Maßgaben zum allgemeinen Teil des TV-L

1. Hinausschieben von Stichtagen im TV-L

¹Die im TV-L (einschließlich dessen Anlagen) nach dem Stand vom 1. März 2009 enthaltenen, mit Jahreszahlen verbundenen Stichtage (Daten) werden für Beschäftigte um den Zeitraum vom 1. November 2006 bis zum 31. Dezember 2010 (vier Jahre und zwei Monate) hinausgeschoben.

²Dies gilt nicht für die Stichtage, die in folgenden Vorschriften genannt sind, dort verbleibt es bei den genannten Daten, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist:

- A. § 1 Absatz 2 Buchstabe n und Buchstabe o TV-L,
- B. Sätze 2 und 3 der Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 TV-L,
- C. § 30 Absatz 1 Satz 2 TV-L,
- D. § 38 Absatz 5 TV-L.

2. § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a TV-L wird nach dem Wort „errechnet“ wie folgt ergänzt:

„;abweichend davon beträgt sie für die Beschäftigten der Freien Universität Berlin 38,5 Stunden, vom 1. August 2011 an 39 Stunden.“

3. Nach § 6 Absatz 1 TV-L werden folgende Protokollerklärungen angefügt:

„Protokollerklärungen zu § 6 Absatz 1:

1. Vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011 beträgt die Arbeitszeit abweichend von Satz 1 Buchstabe a im Tarifgebiet Ost 40 Stunden; vom 1. August 2011 an finden die Worte „im Tarifgebiet West“ in Satz 1 Buchst. b sowie der Buchstabe c des Satzes 1 keine Anwendung mehr.

2. ¹Von dem Zeitpunkt an, an dem der Bemessungssatz gemäß § 15 Absatz 2 TV-L auf 100 v. H. angehoben wird, gilt als Arbeitszeit gemäß Satz 1 Buchstabe a die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, die zu diesem Zeitpunkt für die Beschäftigten des Landes Berlin gemäß § 6 Angleichungs-Tarifvertrag Land Berlin vom 14. Oktober 2010 gilt bzw. durch die Tarifvertragsparteien im Land Berlin festgestellt wird.“

4. § 8 Absatz 4 TV-L gilt in folgender Fassung:

„¹Wird die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit überschritten, können die Beschäftigten die überschreitende Arbeitszeit als Zeitgutschrift führen. ²Zeitgutschriften, für die aus dringenden betrieblichen Gründen ein Freizeitausgleich nicht möglich ist, können auf Antrag der oder des Beschäftigten finanziell abgegolten werden. ³Hierbei erhält die oder der Beschäftigte je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.“

5. Die Protokollerklärung zu § 8 Absatz 4 TV-L gilt in folgender Fassung:

„§ 8 Absatz 2 TV-L bleibt unberührt.“

6. § 10 Absatz 1 Satz 3 TV-L gilt in folgender Fassung:

„³Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 6 Absatz 6) oder eine Rahmenzeit (§ 6 Absatz 7) vereinbart wird, kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden.“

7. § 15 Absatz 2 Satz 2 TV-L wird durch folgenden Text ersetzt:

„²Abweichend von Satz 1 gelten längstens bis zum 31. Dezember 2017 folgende Regelungen:

³Bis zum 31. Juli 2011 gelten die Anlage A 1 sowie die sonstigen dynamischen Entgeltbestandteile in diesem Tarifvertrag und in den diesen Tarifvertrag ergänzenden

Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen (dynamische Entgelte) nach dem Stand vom 1. November 2006; das Tabellenentgelt wird um 65 Euro erhöht. ⁴Die sich aus Satz 3 ergebenden Tabellenentgelte sind dem TV-L FU als Anlage 1 beigelegt.

⁵Vom 1. August 2011 an werden die dynamischen Entgelte auf 97 v. H. (Bemessungssatz) der Beträge angehoben, die im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Länderbereich) am 31. Oktober 2010 gelten; die sich daraus ergebenden Tabellenentgelte sind dem TV-L FU als Anlage 2 beigelegt.

⁶Vom 1. Oktober 2011 an werden die dynamischen Entgelte um die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 2011 im Länderbereich wirksam gewordenen allgemeinen Entgeltanpassungen (einschließlich etwaiger Sockelbeträge) in der Weise angehoben, dass der Bemessungssatz auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden Entgelte bezogen wird. ⁷Allgemeine Entgeltanpassungen im Länderbereich, die dort in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2011 wirksam werden, werden entsprechend der Regelung in Satz 6 zeitgleich übernommen.

⁸Allgemeine Entgeltanpassungen im Länderbereich, die dort im Jahr 2012 wirksam werden, werden entsprechend der Regelung in Satz 6 mit einer zeitlichen Verzögerung von 6 Monaten, und allgemeine Entgeltanpassungen, die im Länderbereich im Jahr 2013 wirksam werden, werden entsprechend der Regelung in Satz 6 mit einer zeitlichen Verzögerung von 3 Monaten übernommen.

⁹Vom 1. Januar 2014 an werden allgemeine Entgeltanpassungen entsprechend der Regelung in Satz 6 zeitgleich wie im Länderbereich übernommen.

¹⁰Allgemeine Entgeltanpassungen, die im Länderbereich in den Jahren 2013, 2014 und 2015 wirksam werden, erhöhen den Bemessungssatz zum Zeitpunkt ihrer Übernahme einmal jährlich um mindestens 0,5 Prozentpunkte (Angleichungssatz). ¹¹Sind aus einem dieser Jahre mehrere allgemeine Entgeltanpassungen zu übernehmen, wird der Bemessungssatz bei der Übernahme der ersten allgemeinen Entgeltanpassung angehoben.

¹²Sollte die allgemeine Entgeltanpassung im Länderbereich der Jahre 2013, 2014 oder 2015 pro Jahr jeweils insgesamt weniger als 1,5 v. H. betragen, erhöht sich der Angleichungssatz von 0,5 Prozentpunkten auf die Differenz zwischen dem Prozentsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Länderbereich für das jeweilige Jahr und 2 v. H., höchstens jedoch auf 100 v. H. des jeweils aktuellen Tabellenwertes (Beispiel: aus einer allgemeinen Entgeltanpassung im Länderbereich von 1,2 v. H. zum 1. April folgt eine Erhöhung des Angleichungssatzes auf 0,8 Prozentpunkte). ¹³Sind mehrere allgemeine Entgeltanpassungen aus einem Jahr zu übernehmen, wird der Prozentsatz berechnet, indem die Prozentpunkte addiert werden.

¹⁴Liegt der für die Erhöhung des Angleichungssatzes maßgebende Zeitpunkt der Übernahme einer allgemeinen Entgeltanpassung der Länder aus dem Jahr 2013 im Jahr 2014, erhöht sich der Bemessungssatz für das Jahr 2013 zum Zeitpunkt der Übernahme; die Regelungen über die Anhebung des Bemessungssatzes für das Jahr 2014 bleiben unberührt.

¹⁵Werden die Entgelttabellen im Länderbereich um Sockelbeträge angehoben, wird für die Berechnung des Angleichungssatzes pauschal die prozentuale Erhöhung in der Entgeltgruppe 9 Stufe 5 der im Länderbereich geltenden Entgelttabelle zugrunde gelegt.

¹⁶Entsprechendes gilt, wenn die linearen Entgelterhöhungen in den einzelnen Entgeltgruppen und Stufen unterschiedlich hoch sind.

¹⁷Wird für eines oder mehrere der Jahre 2013, 2014 oder 2015 im Länderbereich keine allgemeine Entgeltanpassung wirksam, wird der Bemessungssatz am 1. August des jeweiligen Kalenderjahres um 2 Prozentpunkte erhöht, höchstens jedoch auf 100 v. H. des jeweils aktuellen Tabellenwertes.

¹⁸Spätestens für den Monat Dezember 2017 werden die dynamischen Entgelte in derselben Höhe wie im Länderbereich gezahlt.

Protokollerklärung zu § 15 Absatz 2 Satz 2 ff.:

Prozentpunkte werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Protokollerklärung zu § 15 Absatz 2 Sätze 8 und 9:

¹Sofern eine im Länderbereich für das Jahr 2012 vereinbarte allgemeine Entgeltanpassung in der Freien Universität Berlin später wirksam würde als eine für das Jahr 2013 im Länderbereich vereinbarte, werden beide Entgelterhöhungen zu demselben Zeitpunkt wirksam, der für die Übernahme der Entgelterhöhung aus dem Jahr 2013 bei der Freien Universität Berlin gilt. ²Das Gleiche gilt für allgemeine Entgeltanpassungen im Länderbereich für das Jahr 2013, die in der Freien Universität Berlin später wirksam würden als für das Jahr 2014 vereinbarte.

Protokollerklärung zu § 15 Absatz 2 Sätze 10 und 11:

¹Wird für eines oder mehrere der Jahre 2013, 2014 oder 2015 im Länderbereich die erste allgemeine Entgeltanpassung nach dem 1. August wirksam, wird der Bemessungssatz am 1. August des jeweiligen Kalenderjahres um 0,5 Prozentpunkte erhöht. ²Diese Stichtagsregelung gilt nicht für eine etwaige Erhöhung des Angleichungssatzes gemäß Satz 12.“

8. In § 15 TV-L wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„¹Regelungen zu einer Einmalzahlung, die im Jahr 2011 nach einem von § 2 sowie § 5 Ziffer 1 TV-L FU erfassten Tarifvertrag zustehen, werden für den entsprechenden Personenkreis mit Wirkung zum 1. Dezember 2011 übernommen. ²Für die Höhe der Einmalzahlung gilt der Bemessungssatz von 97 v. H. ³Regelungen zu Einmalzahlungen, die vom 1. Januar 2012 an nach einem von § 2 sowie § 5 Ziffer 1 TV-L FU erfassten Tarifvertrag zustehen, werden für den entsprechenden Personenkreis übernommen. ⁴Die Regelungen des § 15 Absatz 2 TV-L zur zeitlichen Verzögerung der Übernahme und zur Höhe des jeweils geltenden Bemessungssatzes gelten.“

9. Der bisherige § 15 Absatz 3 TV-L wird § 15 Absatz 4 TV-L.

10. Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„Die Garantiebeträge nach dem Stand vom 1. November 2006 nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 teil.“

11. § 20 Absatz 6 Satz 1 TV-L gilt in folgender Fassung:

„¹Beschäftigte, die Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet.“

12. Die Protokollerklärungen zu § 20 TV-L gelten nicht.

13. § 23 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„²Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro; auf Wunsch der oder des Beschäftigten wird dieser Betrag als Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung gewährt.“

14. § 24 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„²Die Zahlung erfolgt am 15. des jeweiligen Kalendermonats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union.“

15. § 29 Absatz 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können.“

16. § 29 Absatz 4 TV-L gilt mit der Maßgabe, dass folgender Satz 3 angefügt wird:

„³§ 29 Absatz 4 Satz 2 gilt auch für Tarifverhandlungen mit dem KAV Berlin.“

17. § 30 Absatz 1 TV-L wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:

„Protokollerklärung zu § 30 Absatz 1 Satz 2:
Die Absätze 2 bis 5 finden bis zum 31. Juli 2011 im Tarifgebiet Ost keine Anwendung.“

18. § 30 Absatz 2 TV-L wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:

„Protokollerklärung zu § 30 Absatz 2 Satz 1:
Für Arbeitsverträge von Beschäftigten, die am 31. Juli 2011 schon abgeschlossen waren und die zu diesem Zeitpunkt unter den Geltungsbereich des Tarifrechts Ost fielen, findet Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz keine Anwendung.“

19. § 34 Absatz 2 TV-L wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:

„Protokollerklärung zu § 34 Absatz 2 Satz 1:
Absatz 2 Satz 1 findet bis zum 31. Juli 2011 im Tarifgebiet Ost keine Anwendung.“

20. § 35 Absatz 1 TV-L gilt in folgender Fassung:

„Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; auf Antrag muss es sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).“

§ 4 Maßgaben zu § 40 TV-L

§ 40 TV-L wird wie folgt geändert:

1. § 40 Nr. 1 TV-L findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

A. § 1 Absatz 2 Buchst. a) gilt in folgender Fassung:

„a) Beschäftigte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, sowie für Chefärztinnen und Chefarzte und Leiterinnen und Leiter von veterinärmedizinischen Kliniken.“

B. § 1 Absatz 3 Buchst. d) gilt in folgender Fassung:

„d) Lehrbeauftragte.“

C. Die Protokollerklärung zu § 1 Absatz 3 gilt in folgender Fassung:

„Ausgenommen sind auch wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen/Assistenten, Oberassistentinnen/Oberassistenten, Oberingenieurinnen/Oberingenieure beziehungsweise die an ihre Stelle tretenden landesrechtlichen Personalkategorien, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2010 bestanden hat, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.“

2. § 40 Nr. 2 Ziffer 2 TV-L gilt nicht.

3. § 40 Nr. 5 TV-L wird wie folgt geändert:

A. § 40 Nr. 5 Ziffer 1 TV-L gilt in folgender Fassung:

„1. § 16 Absatz 2 gilt in folgender Fassung:

(2) ¹Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem oder mehreren vorherigen Arbeits- oder Dienstverhältnissen, erfolgt eine Festsetzung der Erfahrungsstufe auf Basis der Zeiten dieser einschlägigen Berufserfahrung. ³Zeiten nach Satz 2 werden berücksichtigt, soweit zwischen ihnen nicht eine Unterbrechung von jeweils mehr als 18 Monaten Dauer vorliegt. ⁴Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.“

Protokollerklärung zu § 40 Nr. 5 Ziffer 1:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass mit § 16 Absatz 2 TV-L i. d. F. des TV-L FU die Mobilität der Beschäftigten gefördert werden soll. Die Tarifvertragsparteien werden die Regelung zwei Jahre nach Inkrafttreten des TV-L FU auf ihre Wirksamkeit überprüfen und ggf. notwendige Änderungen verhandeln.

B. Nach § 40 Nr. 5 Ziffer 1 TV-L wird folgende Ziffer 1a eingefügt:

„1a. Ziffer 3 der Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2 gilt in folgender Fassung:

3. Im Einzelfall kann mit Beschäftigten eine davon abweichende, für sie günstigere Regelung vereinbart werden.“

C. Die bisherige Ziffer 1a des § 40 Nr. 5 TV-L wird in Ziffer 1b umbenannt und gilt in folgender Fassung:

„1b. § 16 Absatz 2 a gilt in folgender Fassung:

(2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.“

D. § 40 Nr. 5 Ziffer 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„2. § 16 Absatz 5 gilt in folgender Fassung:

(5) ¹Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 25 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten.

³Die Zulage kann befristet werden. ⁴Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.“

§ 5

Maßgaben zu anderen Tarifverträgen

1. Auf die in der Berufsausbildung stehenden Personen (Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten) in der Freien Universität Berlin finden ab dem 1. Januar 2011 die zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der **dbb tarifunion**, jeweils gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien vereinbarten Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung mit den Maßgaben dieses Tarifvertrages Anwendung, sofern diese Personen von ihrem Geltungsbereich erfasst werden.

Protokollerklärung zu § 5 Ziffer 1:

¹Die in diesem Tarifvertrag vereinbarten Maßgaben und Regelungen haben Vorrang vor den Regelungen des TVA-L BBiG. ²Das gilt auch, sofern in diesem Tarifvertrag auf Regelungen des TVA-L BBiG verwiesen wird. ³Insofern gelten die Regelungen des TVA-L BBiG in der Fassung dieses Tarifvertrages.

A. § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG gilt in folgender Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011

im ersten Ausbildungsjahr	652,34 €
im zweiten Ausbildungsjahr	701,15 €
im dritten Ausbildungsjahr	745,93 €
im vierten Ausbildungsjahr	808,06 €

b) vom 1. August 2011 an

im ersten Ausbildungsjahr	682,47 €
im zweiten Ausbildungsjahr	731,79 €
im dritten Ausbildungsjahr	777,02 €
im vierten Ausbildungsjahr	839,78 €“

B. § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1:

¹Vom 1. Oktober 2011 an erhöhen sich die Ausbildungsentgelte auf 97 v. H. (Bemessungssatz) der am 1. Oktober 2011 im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Länderbereich) geltenden Ausbildungsentgelte. ²Erhöhen sich die Ausbildungsentgelte im Länderbereich nach dem 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2011, werden die erhöhten Ausbildungsentgelte zeitgleich zu 97 v. H. übernommen. ³Allgemeine Erhöhungen der Ausbildungsentgelte im Länderbereich, die dort im Jahr 2012 wirksam werden, werden mit einer zeitlichen Verzögerung von sechs Monaten und Erhöhungen, die im Länderbereich im Jahr 2013 wirksam werden, werden mit einer zeitlichen Verzögerung von drei Monaten in der Weise übernommen, dass der jeweils geltende Bemessungssatz auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden TdL-Ausbildungsentgelte bezogen wird. ⁴Vom 1. Januar 2014 an werden allgemeine Erhöhungen der Ausbildungsentgelte zeitgleich wie im Länderbereich mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungssatz übernommen.

⁵Sofern eine im Länderbereich für das Jahr 2012 vereinbarte allgemeine Erhöhung der Ausbildungsentgelte bei der Freien Universität Berlin später wirksam würde als eine für das Jahr 2013 im Länderbereich vereinbarte, werden beide Erhöhungen zu demselben Zeitpunkt wirksam, der für die Übernahme der Erhöhung aus dem Jahr 2013 bei der Freien Universität Berlin gilt. ⁶Das gleiche gilt für allgemeine Erhöhungen der Ausbildungsentgelte im Länderbereich für das Jahr 2013, die bei der Freien Universität Berlin später wirksam würden als für das Jahr 2014 vereinbarte.

⁷Der Bemessungssatz erhöht sich zum gleichen Zeitpunkt und in demselben Umfang wie für die von § 1 Absatz 1 TV-L FU erfassten Beschäftigten.“

C. In § 15 Absatz 1 TVA-L BBiG wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1:

Bis zum 31. Juli 2011 finden im Tarifgebiet Ost die Regelungen für dieses Tarifgebiet Anwendung.“

D. In § 16 Absatz 1 TVA-L BBiG wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 16 Absatz 1:

Es gilt ausschließlich der Bemessungssatz für das Tarifgebiet West.“

E. Folgende Protokollerklärungen werden zu § 16 TVA-L BBiG angefügt.

„Protokollerklärungen zu § 16:

1. Bis zum 31. Dezember 2010 wird anstelle der Jahressonderzahlung die Zuwendung nach den Tarifverträgen über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973 bzw. vom 5. März 1991 (TV Zuwendung Azubi-O) und das

Urlaubsgeld nach den Tarifverträgen über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977 bzw. vom 5. März 1991 (TV Urlaubsgeld Azubi-O) gezahlt.“

2. Das Urlaubsgeld und die Zuwendung für das Jahr 2010 stehen denjenigen Auszubildenden, die für dieses Jahr noch kein Urlaubsgeld und noch keine Zuwendung erhalten haben, in Anwendung der in der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 16 genannten Tarifverträge trotz des Inkrafttretens des TV-L FU nach dem Fälligkeitszeitpunkt für das Urlaubsgeld und die Zuwendung nach diesen Tarifverträgen noch zu.“

F. In § 20 Absatz 3 TVA-L BBiG werden die Worte „im Jahr 2007“ durch die Worte „nach dem 31. Juli 2010“ ersetzt.“

G. In § 23 Absatz 5 TVA-L BBiG wird das Datum „1. November 2006“ durch das Datum „1. Januar 2011“ ersetzt.

2. Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) vom 18. Februar 2003 findet über den 31. Dezember 2010 hinaus Anwendung. Der TV-EntgeltU-L vom 12. Oktober 2006 findet keine Anwendung.

Niederschriftserklärung zu § 5 Ziffer 2:

Werden im europäischen Hochschulraum Regelungen zur Entgeltumwandlung und der Portabilität der erworbenen Ansprüche getroffen, werden die Tarifparteien Verhandlungen über deren Übernahme aufnehmen.

3. ¹Die nachstehend genannten Tarifverträge gelten für die unter ihren Geltungsbereich fallenden Beschäftigten in der am 8. Januar 2003 geltenden Fassung unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Maßgaben fort. ²Dabei haben nach diesem Tarifvertrag und dem Tarifvertrag zur Übernahme des TVÜ-Länder für die Freie Universität Berlin (TVÜ-Länder FU) anwendbare abweichende tarifvertragliche Regelungen Vorrang vor den Regelungen der nachstehenden Tarifverträge.

- Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 1 zum BMT-G vom 31. Mai 1979 mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 1 Buchstabe b keine Anwendung findet.
- Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 2 zum BMT-G vom 7. Juni 1991 mit der Maßgabe, dass dieser Tarifvertrag längstens bis zum Inkraft-Treten einer neuen Entgeltordnung im Bereich des TV-L Anwendung findet.
- Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 3 zum BMT-G vom 16. August 2000, mit der Maßgabe, dass dieser nur für Beschäftigte gilt, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2010 hinaus fortbesteht und auf deren Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt der BMT-G/BMTG-O Anwendung fand.
- Tarifvertrag zur Ergänzung des BMT-G-O vom 11. Juli 1991.
- Tarifvertrag über die Arbeitszeit und über die Pauschallöhne von Kraftfahrern vom 26. Februar 1979 mit der Maßgabe, dass dieser nur für Beschäftigte gilt, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2010 hinaus fortbesteht und auf deren Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt dieser Tarifvertrag bereits Anwendung fand.
- Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik (TV Infotechnik) vom 23. März 1989.
- Tarifvertrag für Studentische Hilfskräfte II (TV Stud II) vom 24. Februar 1986, mit der Maßgabe, dass § 11 TV Stud II keine Anwendung findet und § 7 TV-L Berliner Hochschulen auf den TV Stud II keine Anwendung findet.

³Soweit in diesen Tarifverträgen auf einen Anteil eines Monatsgrund- oder Monatstabellenlohnes abgestellt wird, tritt an die Stelle des Monatsgrund- oder des Monatstabellenlohnes das jeweilige Tabellenentgelt gem. § 15 Absatz 2 TV-L oder das monatliche Entgelt einer individuellen Zwischen- oder Endstufe gem. § 6 Absatz 1 TVÜ-

Länder. ⁴An die Stelle der Stufe 1 des Monatsgrund- oder Monatstabellenlohnes tritt die Stufe 2 des Tabellenentgelts.

⁵§ 2 Absatz 6 TVÜ-Länder gilt nicht.

Protokollerklärung zu § 5 Ziffer 3:

¹Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, nach Abschluss dieses Tarifvertrages unverzüglich Verhandlungen zum Tarifvertrag für studentische Hilfskräfte (TV Stud II) vom 24. Februar 1986 aufzunehmen mit dem Ziel, einheitliche tarifvertragliche Regelungen auf Grundlage des TV-L für diese Beschäftigtengruppe in den Berliner Hochschulen sicherzustellen. ²Die Verhandlungen umfassen auch die Frage der Jahressonderzahlung.

4. Folgende Tarifverträge finden ab 1. Januar 2011 keine Anwendung mehr:

- Tarifvertrag zur Übernahme von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes vom 21. November 1994,
- Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte und Lehrlinge des Landes Berlin,
- Tarifvertrag über die Gewährung von Beihilfen für Arbeiter vom 20. August 1964.

§ 6 Auslandsentsendung

Für Beschäftigte der Freien Universität Berlin, die zu Auslandsdienststellen der Freien Universität Berlin entsandt sind, kommen die Bestimmungen des § 45 TVöD-BT-V in der für den Bund jeweils geltenden Fassung bis zum Inkrafttreten entsprechender Bestimmungen im TV-L sinngemäß zur Anwendung.

§ 7 Übernahme der Tarifabschlüsse im Land Berlin

(1) ¹Werden für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die unter die jeweils geltenden Tarifverträge mit dem Land Berlin und der **dbb tarifunion** fallen, tarifvertragliche Vereinbarungen getroffen, die Bezügeveränderungen (insbesondere Tabellenentgelt, Sockelbeträge, Einmalzahlung und Garantiebeträge) vorsehen, gelten diese Vereinbarungen für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

²Wenn mit dem Land Berlin und der **dbb tarifunion** zu den §§ 6, 20, 30 und 34 Absatz 2 TV-L abweichende tarifvertragliche Regelungen vereinbart werden, gelten diese für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) ¹Die **dbb tarifunion** verpflichtet sich, der Freien Universität Berlin und dem KAV Berlin zukünftig abgeschlossene Tarifverträge mit dem Land Berlin, soweit diese im Absatz 1 in Bezug genommene Regelungen zum Inhalt haben, unverzüglich vorzulegen. ²Wenn nicht eine der Tarifvertragsparteien innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Abschluss des jeweiligen Tarifvertrages schriftlich widerspricht, gilt die Übernahme der in Absatz 1 in Bezug genommenen Regelungen des Tarifvertrages als vereinbart und sie

treten zum im Tarifvertrag genannten Zeitpunkt auch bei der Freien Universität Berlin in Kraft.

³Im Falle eines Widerspruchs verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur Aufnahme von Tarifverhandlungen mit dem Ziel, das effektive Ergebnis des Tarifabschlusses mit dem Land Berlin für die Freie Universität Berlin unter Berücksichtigung der hier geltenden besonderen tariflichen Regelungen zu übernehmen.

⁴Bei der Bewertung dieses effektiven Ergebnisses sind tabellenwirksame Entgelterhöhungen sowie sämtliche Regelungen des Tarifabschlusses zu berücksichtigen, insbesondere zur Arbeitszeit, Einmalzahlungen, Sonderzuwendungen und zu sonstigen Rahmenbedingungen.

- (3) ¹Wird in Tarifverhandlungen nach Absatz 2 eine Einigung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Widerspruchs erzielt, gilt die Übernahme der in Absatz 1 in Bezug genommenen Regelungen des Tarifvertrages als vereinbart und sie treten zum im Tarifvertrag genannten Zeitpunkt auch bei der Freien Universität Berlin in Kraft. ²In diesem Fall sind Absatz 1 sowie die dort in Bezug genommenen Regelungen des Tarifvertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres, das auf das Ende des Verhandlungszeitraumes nach Satz 1 folgt, kündbar.

§ 8 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) ¹Soweit ein nach § 2 oder § 5 anzuwendender Tarifvertrag gekündigt wird, lassen die diesen Tarifvertrag schließenden Tarifvertragsparteien die Kündigung zum gleichen Zeitpunkt gegen sich gelten. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn Teile von davon erfassten Tarifverträgen gekündigt werden. ³Dies hat zur Folge, dass die gekündigten Tarifverträge oder Teile davon auch bei der Freien Universität Berlin nur noch im Wege der Nachwirkung gelten, bis nach § 2 oder § 5 anzuwendende Tarifverträge abgeschlossen sind, mit denen die gekündigten Tarifverträge oder Teile davon abgelöst werden. ⁴Ferner endet mit Ablauf der Kündigungsfrist auch zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages für die Dauer der Nachwirkung die Friedenspflicht.
- (3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2017, gekündigt werden.
- (4) Im Falle einer Kündigung dieses Tarifvertrages hat dieser dann nachwirkende Tarifvertrag Vorrang vor einem eventuell geltenden Verbands- bzw. Flächentarifvertrag.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 4:

Im Falle einer Kündigung dieses Tarifvertrages behält sich die Freie Universität Berlin die Beendigung der bestehenden ordentlichen Mitgliedschaft im KAV Berlin vor.

- (5) Sollten einzelne Regelungen dieses Tarifvertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, berührt dies die übrigen Regelungen nicht; für diesen Fall verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zu entsprechenden Verhandlungen mit dem Ziel, die bisherigen unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck so nahe wie möglich kommen.

Berlin, 21. Januar 2011

Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin

dbb tarifunion
1. Vorsitzender

**Anlage 1 des Tarifvertrages zur Übernahme des TV-L für die
Freie Universität Berlin (TV-L FU)**

Entgelttabelle vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011 (Stand TV-L 2006 West zzgl. 65,00 €)
--

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü*	4.340	4.815	5.265	5.565	5.635	
15	3.449	3.825	3.965	4.465	4.845	
14	3.125	3.465	3.665	3.965	4.425	
13 Ü*	3.195	3.365	3.665	3.965	4.425	
13	2.882	3.195	3.365	3.695	4.155	
12	2.585	2.865	3.265	3.615	4.065	
11	2.495	2.765	2.965	3.265	3.700	
10	2.405	2.665	2.865	3.065	3.445	
9	2.126	2.355	2.475	2.795	3.045	
8	1.991	2.205	2.305	2.395	2.495	2.558
7	1.865	2.065	2.195	2.295	2.370	2.440
6	1.829	2.025	2.125	2.220	2.285	2.350
5	1.753	1.940	2.035	2.130	2.200	2.250
4	1.667	1.845	1.965	2.035	2.105	2.146
3	1.640	1.815	1.865	1.945	2.005	2.060
2 Ü*	1.568	1.735	1.795	1.875	1.930	1.971
2	1.514	1.675	1.725	1.775	1.885	2.000
1	Je 4 Jahre	1.351	1.375	1.405	1.433	1.505

* Werte aus Protokollerklärung zu § 19 Absätze 1 bis 3 TVÜ-Länder FU

**Anlage 2 des Tarifvertrages zur Übernahme des TV-L für die
Freie Universität Berlin (TV-L FU)**

Entgelttabelle ab dem 1. August 2011 bis zum 30. September 2011
(97 v.H. Stand TV-L 1. März 2010)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü*	4.489,24	4.984,67	5.454,82	5.763,21	5.839,04	
15	3.564,09	3.953,36	4.099,97	4.620,68	5.015,01	
14	3.225,38	3.579,25	3.786,53	4.099,97	4.580,23	
13Ü*	3.301,21	3.478,15	3.786,53	4.099,97	4.580,23	
13	2.972,60	3.301,21	3.478,15	3.821,92	4.297,13	
12	2.664,22	2.957,43	3.371,98	3.735,97	4.206,13	
11	2.573,23	2.851,28	3.058,55	3.371,98	3.826,97	
10	2.477,17	2.750,16	2.957,43	3.164,71	3.559,04	
9	2.189,01	2.426,61	2.547,95	2.881,61	3.144,49	
8	2.047,46	2.269,90	2.371,00	2.467,06	2.573,23	2.638,94
7	1.916,01	2.123,29	2.259,78	2.360,89	2.441,78	2.512,55
6	1.880,63	2.082,84	2.183,96	2.285,06	2.350,79	2.421,56
5	1.799,74	1.991,85	2.092,96	2.189,01	2.264,84	2.315,39
4	1.708,74	1.895,80	2.022,18	2.092,96	2.163,73	2.209,23
3	1.683,46	1.865,46	1.916,01	1.996,90	2.062,62	2.118,23
2Ü*	1.607,63	1.779,51	1.845,24	1.926,13	1.981,74	2.027,23
2	1.552,02	1.718,85	1.769,41	1.819,96	1.936,24	2.057,56
1	Je 4 Jahre	1.380,14	1.405,41	1.435,75	1.466,08	1.541,91

* Werte aus Protokollerklärung zu § 19 Absätze 1 bis 3 TVÜ-Länder FU

Niederschriftserklärungen

1. ¹Eine Redaktionskommission der Tarifvertragsparteien kann ohne Tarifverhandlungen offensichtliche redaktionelle Unrichtigkeiten im Tarifvertragstext berichtigen und Umstellungen des Tarifvertragstextes vornehmen. ²Entsprechendes gilt, wenn ein nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrags anzuwendender Tarifvertrag geändert, ergänzt, abgelöst oder neu abgeschlossen wurde und deshalb redaktionelle Anpassungen in diesem Tarifvertrag – insbesondere wegen offensichtlich unrichtiger oder unvollständiger Bezugnahmen – erforderlich sind.
2. Wenn ein nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrags anzuwendender Tarifvertrag geändert, ergänzt, abgelöst oder neu abgeschlossen wurde und deshalb wesentliche Tariflücken oder Widersprüche bei der Anwendung dieses Tarifvertrages entstehen, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur unverzüglichen Aufnahme von Tarifverhandlungen.
3. Ziff. 1 und 2 gelten entsprechend bei Änderungen der tarifvertraglichen Regelungen zur Anwendung des Tarifrechts der Länder (TdL) im Land Berlin.